

Verzichtserklärung des Altanlagenbetreibers zu einem Repowering nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

(1) Hiermit erklärt die Firma

den bedingten Verzicht/Teilverzicht
auf die Genehmigung

Der Verzicht bezieht sich auf die in Tabelle 1 aufgeführten Einzelanlagen.

(2) Der Verzicht steht unter der Bedingung, dass die mit Genehmigungsantrag vom

(TT-MM-JJJ)

nach § 16b BImSchG neu beantragten und auf Tabelle 2 aufgeführten Anlagen immissionsschutzrechtlich genehmigt und genehmigungskonform errichtet und in Betrieb genommen werden. Zeitpunkt des Bedingungseintritts ist die erstmalige Inbetriebnahme zum Regelbetrieb. Sofern die beantragten Anlagen im laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zulässigerweise geändert werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für die solchermaßen geänderten Anlagen.

(3) Die Bedingung nach Absatz 2 gilt insgesamt als eingetreten, sobald die erste der neu nach § 16b BImSchG beantragten Anlagen entsprechend Absatz 2 in Betrieb genommen wird.

(4) Die Bedingung nach Absatz 2 gilt auch als eingetreten, wenn nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16b BImSchG zunächst eine oder mehrere immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen beantragt und erteilt werden und auf Grundlage der derart geänderten Genehmigung die erstmalige Inbetriebnahme erfolgt. Absatz 3 gilt entsprechend.

Tabelle 1: Der Verzicht bezieht sich auf folgende Einzelanlagen:

	Anlage	Standortkoordinaten
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		


15		
16		
17		
18		
19		
20		

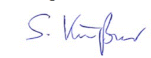
Tabelle 2: Der Verzicht bezieht sich auf folgende nach § 16b BImSchG neu beantragten Anlagen:

	Anlage (neu)	Standortkoordinaten
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		

Datum

Ort

DocuSigned by:

 4F01FEB8728C455...

Signiert von:

 2E3032793C80475...

Unterschrift